

Gemeinsame Erklärung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans

und

das Fürstentum Liechtenstein,

eingedenk der freundnachbarlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein,

in Anerkennung der Bedeutung der Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte,

übereinstimmend, dass das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen einen wichtigen Anstoss zum Abbau wettbewerbsbeschränkender oder -verzerrender Massnahmen und protektionistischer Praktiken darstellt,

sind übereingekommen, in einer politischen Absichtserklärung folgendes festzuhalten:

1. Das Fürstentum Liechtenstein gewährt nach den in Anhang I aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen schweizerischen Firmen die Gleichbehandlung mit liechtensteinischen Firmen.
2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt nach den in Anhang II aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit schweizerischen Firmen.
3. Die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau gewähren liechtensteinischen Firmen nach den in Anhang III

aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen die Gleichbehandlung mit Firmen aus andern Kantonen im Sinne der Meistbegünstigung.

4. Die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans gewähren nach den in Anhang IV aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit nicht ortsansässigen Firmen im Sinne der Meistbegünstigung.
5. Bei öffentlichen Ausschreibungen im Fürstentum Liechtenstein gilt in bezug auf Spezifikationen von Produkten das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit", d.h. das Fürstentum Liechtenstein wendet neben den Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen die schweizerischen Spezifikationsvorschriften an, es sei denn, letztere stünden im Widerspruch mit besonderen Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen.
6. Das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau gewähren sich im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bei der Verwendung von Arbeitskräften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine wohlwollende Behandlung.
7. Das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau verlangen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens für die Ausübung einer Tätigkeit keine vorherige Gewerbeanmeldung.
8. Die Unterzeichner treffen sich auf Antrag, mindestens aber einmal im Jahr, zu einem Meinungsaustausch über die Anwendung und die Auswirkungen der Gemeinsamen Erklärung oder über jede andere Frage von gemeinsamem Interesse.
9. Der Gemeinsamen Erklärung können sich andere Kantone und Gemeinden anschliessen.
10. Sollten das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizerische Eidgenossenschaft, einer der Kantone oder die Gemeinden die vorstehende Praxis ändern wollen,

so wird dies den andern Unterzeichnern dieser Gemeinsamen Erklärung zum frühest möglichen Zeitpunkt angezeigt. Vor dem Wirksamwerden der angekündigten Praxisänderung treten alle Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung möglichst frühzeitig zusammen, um festzustellen, ob gegebenenfalls die Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in einer andern Form weitergeführt werden soll.

11. Diese Gemeinsame Erklärung gilt nach Unterzeichnung aller ab dem ersten Tag desjenigen Monats, der dem Datum der letzten Unterzeichnung folgt.

Für das Fürstentum Liechtenstein

Mano Fritsch

Datum der Unterschrift

2. 11. 1959

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

2. 11. 59 *Trio* *57*

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Zürich

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Glarus

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Datum der Unterschrift

Für den Kanton St. Gallen

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Graubünden

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Thurgau

Datum der Unterschrift

Für die Gemeinden der sankt gallischen
Bezirke Werdenberg und Sargans

Datum der Unterschrift

Anhang I: Rechtsgrundlagen des Fürstentums Liechtenstein für das öffentliche Beschaffungswesen

Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Gesetz vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Gesetz vom 13. Mai 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen

Submissionsreglement vom 12. Mai 1992

Das Fürstentum Liechtenstein teilt Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang II: Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das öffentliche Beschaffungswesen

Verordnung vom 31. März 1971 über die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten des Bundes (Submissionsverordnung)

Verordnung vom 8. Dezember 1975 über das Einkaufswesen des Bundes (Einkaufsverordnung)

Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr betreffend Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Realisierung der NEAT

Die Schweizerische Eidgenossenschaft teilt Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang III: Rechtsgrundlagen der Kantone für das öffentliche Beschaffungswesen

Kanton Zürich

Verordnung vom 19. Dezember 1968 über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung)

Kanton Glarus

Keine

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Verordnung vom 21. August 1919 über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung)

Kanton St. Gallen

Verordnung vom 8. Juli 1931 über die Vergabung von staatlichen Bauarbeiten

Kanton Graubünden

Verordnung vom 28. Mai 1919 über das Submissionswesen

Richtlinien vom 27. Dezember 1982 über die Beschränkung der Anwendbarkeit der kantonalen Submissionsverordnung

Kanton Thurgau

Verordnung vom 21. Mai 1975 des Regierungsrates über die Ausschreibung und Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten des Staates (Submissionsverordnung)

Verfügung vom 24. Dezember 1975 des Finanzdepartementes des Kantons Thurgau zur Submissionsverordnung.

Die erwähnten Kantone teilen Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang IV: Rechtsgrundlagen der Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans für das öffentliche Beschaffungswesen

xxx

Die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans teilen Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Öffentliches Beschaffungswesen

Anwesenheitsregelung von Dienstleistungserbringern: Darstellung der Grundzüge der Praxis (Stand 1.8.1994)

1. Grenzgänger (tägliche Rückkehr an den Wohnort)

Liechtensteiner und Schweizer Staatsangehörige (auch Dienstleistungserbringer) benötigen gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat keine fremdenpolizeiliche Bewilligung.

Drittausländer(innen), die, ohne den Wohnort zu verlegen, im Auftrag eines Dienstleistungserbringers im anderen Land tätig sind, benötigen das Einverständnis Liechtensteins oder des Einsatzkantons (Art. 10 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit, Art. 14 Abs. 5-8 ANAV). Dieses Einverständnis wird in der Regel nicht erteilt, sofern es sich um Angehörige aus nicht traditionellen Rekrutierungsgebieten handelt. Ausgenommen davon sind Personen mit Niederlassungsbewilligung. Weitere Ausnahmen können für Spezialisten mit besonderen beruflichen Fähigkeiten gemacht werden.

2. Aufenthalt bis zu 8 Tagen:

Liechtensteiner und Schweizer Staatsangehörige und Drittausländer(innen):

Ausländische Monteure oder Monteur-Equipen (Spezialisten und die dafür notwendigen Hilfskräfte) von Betrieben mit Sitz im Ausland, die von der Firma gelieferte Maschinen, Apparate, Werkzeuge und dergleichen in der Schweiz oder in Liechtenstein aufstellen, überholen oder reparieren, bedürfen bei der Einreise keiner Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Dauert die Tätigkeit nicht länger als 8 Tage innerhalb von 90 Tagen, so ist keine fremdenpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für ausländische Arbeitnehmer von Firmen mit Sitz im Ausland, die Bauwerke oder Anlagen errichten.

3. Aufenthalt bis zu vier Monaten:

Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu vier Monaten können in beiden Ländern ohne Anrechnung an die Höchstzahlen erteilt werden.

An Dienstleistungserbringer wird eine solche Bewilligung in der Regel erteilt, sofern es sich um Angehörige aus den traditionellen Rekrutierungsgebieten handelt.

→ **4. Aufenthalt länger als vier Monate:**

Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kontingente erteilt. Besteht aus fremdenpolizeilichen Gründen keine Möglichkeit für die Erteilung einer Bewilligung, wird von Personen, die im Auftrage schweizerischer Dienstleistungserbringer tätig sind, verlangt, dass sie in der Schweiz wohnen und als Grenzgänger in Liechtenstein erwerbstätig sind.